

Vorlage Nr.: 39/005		12.01.2001	
Beschlussvorlage		öffentlich	
für den	Berichterstatter	Sitzung am	TOP
Kreisausschuss	Amtsleiter 39	29.01.2001	7
Kreistag	Amtsleiter 39	29.01.2001	8

Änderung der Satzungen vom 23.12.1999 und vom 20.12.2000 über die Erhebung von Gebühren für Amtshandlungen nach den Vorschriften des Fleischhygienerechts

Beschlussvorschlag: I. Der Kreistag beschließt die nachstehende 1. Satzung zur Änderung der Satzung des Kreises Recklinghausen über die Erhebung von Gebühren für Amtshandlungen nach den Vorschriften des Fleischhygienerechts vom 20.12.2000:

1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für Amtshandlungen nach den Vorschriften des Fleischhygienerechts vom 20.12.2000

Artikel 1:

Nach § 7 wird nachstehender § 7 a eingefügt:

§ 7 a

Gebühr für die Untersuchung von geschlachteten Rindern auf BSE

Für die Durchführung von amtlichen Untersuchungen an Schlachtrindern mit dem BSE-Test beträgt die Gebühr neben den Gebühren nach §§ 3, 5 bis 7 110,- DM/56,24 EURO je Tier.

Ämter	Sichtvermerk Amtsleiter	Sichtvermerk Dezernent	Kreisdirektor	Landrat
39	gez. Dr. Kleis		gez. Scholze	gez. Schnipper
30	gez. Gobrecht			
20	gez. Dynak			
14	gez. König			

Beratungs- ergebnis	☐ gemäß Beschlussvorschlag	☐ abweichender Beschluss		
	☐ einstimmig	Ja:	Nein:	Enth.:

Artikel 2:

Artikel 1 tritt am 01.01.2001 in Kraft.

- II. Der Kreistag beschließt die nachstehende 1. Satzung zur Änderung der Satzung des Kreises Recklinghausen über die Erhebung von Gebühren für Amtshandlungen nach den Vorschriften des Fleischhygienerechts vom 23.12.1999:

1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für Amtshandlungen nach den Vorschriften des Fleischhygienerechts vom 23.12.1999

Artikel 1:

Nach § 7 wird nachstehender § 7 a eingefügt:

§ 7 a

Gebühr für die Untersuchung von geschlachteten Rindern auf BSE

Für die Durchführung von amtlichen Untersuchungen an Schlachtrindern mit dem BSE-Test beträgt die Gebühr neben den Gebühren nach §§ 3, 5 bis 7 110,- DM/56,24 EURO je Tier.

Artikel 2:

Artikel 1 tritt am 06.12.2000 in Kraft.

Erläuterungen zur Sach- und Rechtslage:

(Bei Maßnahmen mit Auswirkungen auf Umwelt, Gleichstellung oder Finanzen ist in den Erläuterungen darauf besonders einzugehen)

Der Kreis Recklinghausen ist zuständig für die Schlachttier- und Fleischuntersuchung einschließlich Hygieneüberwachung in den hiesigen Schlachtbetrieben.

Die für die Amtshandlungen nach dem Fleischhygienegesetz nach Maßgabe des § 1 Abs. 1 der Zuständigkeits-Verordnung vom 19.01.1999 zuständigen Kreise und kreisfreien Städte sind nach § 1 des Gesetzes über die Kosten der Fleisch- und Geflügelfleischhygiene vom 16.12.1998 verpflichtet, gegenüber den Schlachtbetrieben für alle Amtshandlungen Gebühren zu erheben.

Mit der Verordnung zur fleischhygienerechtlichen Untersuchung von geschlachteten Rindern auf BSE vom 01.12.2000 (BGBl. I, S. 1659) wird die Untersuchung von allen über 30 Monate alten Schlachtrindern mit dem BSE-Schnelltest verbindlich vorgeschrieben.

Mit Erlaß vom 19.12.2000 teilte das Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (Anlage 2) mit, dass es sich bei diesen Untersuchungen um kostenpflichtige Amtshandlungen auf dem Gebiet des Fleischhygienerechtes handelt, für die nach § 24 Abs. 1 Fleischhygienegesetz kostendeckende Gebühren zu erheben sind.

Diese amtlich vorgeschriebenen Untersuchungen der über 30 Monate alten Schlachtrinder werden auf Veranlassung der für die Schlachttier- und Fleischuntersuchung zuständigen Kreisordnungsbehörden in den Staatlichen Untersuchungsämtern durchgeführt. Die dort anfallenden Untersuchungskosten in Höhe von 101,00 DM je Hirnprobe werden rückwirkend ab dem 06.12.2000 von den Kommunen eingefordert.

Im Rahmen der o. g. Untersuchungen entstehen ferner Kosten für die Entnahme der Proben sowie für den Versand an das Chemische Landes- und Staatliche Veterinäruntersuchungsamt in Münster, so dass die Gesamtgebühr 110,00 DM je untersuchtem Tier beträgt.

Mit dem nun in die jeweils geltende Satzung eingefügten § 7 a schafft der Kreis die erforderliche Rechtsgrundlage für die Erhebung der Gebühr.

Da die Satzung vom 23.12.1999 nach Erlaß einer neuen Satzung zum 31.12.2000 außer Kraft gesetzt wurde, müssen beide o. g. Satzungen des Kreises jeweils rückwirkend, nämlich zum 06.12.2000 bzw. zum 01.01.2001, geändert werden.

Diese Rückwirkung ist rechtlich zulässig.

Die Gebührenkalkulation sowie die einschlägigen rechtlichen Bestimmungen können beim Veterinäramt (Telefon: 0 23 61/53 2123/Frau Bremer) während der üblichen Dienstzeiten eingesehen werden.

Anlage 1: Gebührenkalkulation (Kurzdarstellung)

Anlage 2: Erlaß des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz vom 19.12.2000